**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4795**

23. 02. 76

Sachgebiet 8051

# Unterrichtung

## durch den Bundesrat

## Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —) — Drucksachen 7/2305, 7/4544 —

## hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Januar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

## Gründe

1. **Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2**

   In § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „mindestens fünf Stunden" durch die Worte „mindestens sechs Stunden" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Berufsschüler erhalten ihren Berufsschulunterricht häufig an zwei Halbtagen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß an diesen Halbtagen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen im allgemeinen fünf Stunden beträgt. Damit würden künftig zwei volle betriebliche Ausbildungstage pro Woche ausfallen. Diese Verkürzung der betrieblichen Ausbildungszeit steht mit den meisten Ausbildungsordnungen nicht in Einklang. Durch die vom Bundestag vorgesehene Fassung würde eine erhebliche Zahl von Ausbildungsplätzen gefährdet.

2. **Zu § 14 Abs. 3 Nr. 4**

   In § 14 Abs. 3 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

   „4. in der Landwirtschaft ab 6 Uhr und, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken ab 5 Uhr".

   Begründung

   In den landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der landwirtschaftlichen Haushalte beginnt die Arbeitszeit zumindest in der Sommerzeit üblicherweise vor 7 Uhr. Jugendliche können deshalb nicht in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden, wenn nicht die Möglichkeit besteht, sie schon ab 6 Uhr zu beschäftigen.

3. **Zu § 17 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2**

   a) In § 17 Abs. 2 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

      „4. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie im Schaustellergewerbe,".

   b) In § 18 Abs. 2 sind die Worte „und im Gaststättengewerbe" zu streichen.

   Begründung zu a) und b)

   Die im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene Regelung wird sinngemäß wiederhergestellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Eigenarten des Gastgewerbes rechtfertigen in gleicher Weise wie die übrigen in § 17 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen eine Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen. Bei einem großen Teil der Betriebe (Naherholung, Fremdenverkehrsgebiete) liegt das Schwergewicht der Arbeit und der Ausbildung am Wochenende. Es ist nicht nur Sinn und Zweck der Ausbildung, dem Jugendlichen während seiner Ausbildungszeit gewisse Techniken und Fähigkeiten zu vermitteln, sondern ihm auch ein konkretes Bild von seinem späteren Beruf zu verschaffen.

Einer abnehmenden Ausbildungsbereitschaft der Betriebe ist auch im Zusammenhang mit dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Änderung des § 18 Abs. 2 ist Folge der Änderung des § 17 Abs. 2.